GERICHTSHOF
DER EUROPÄISCHEN UNION

PRESSEMITTEILUNG Nr. 92/25
Luxemburg, den 10. Juli 2025

Schlussanträge der Generalanwältin in der Rechtssache C-554/24 P | Polen / Kommission (Rückwirkende Aufhebung einstweiliger Anordnungen)

Generalanwältin Kokott: Kein Zwangsgeld für Polen wegen Braunkohleabbau in Turów

Aufgrund der gütlichen Einigung zwischen der Tschechischen Republik und Polen sei das im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes angeordnete Zwangsgeld rückwirkend entfallen

Da die Tschechische Republik der Ansicht war, dass die Fortsetzung des Braunkohleabbaus im polnischen Tagebau von Turów nahe der Grenzen zur Tschechischen Republik und zu Deutschland gegen Unionsrecht[1] verstoße, erhob sie Ende Februar 2021 vor dem Gerichtshof eine Vertragsverletzungsklage gegen Polen.[2]

Auf Antrag der Tschechischen Republik ordnete die Vizepräsidentin des Gerichtshofs im Mai 2021 an, dass Polen den Abbau unverzüglich und bis zum Abschluss des Verfahrens vor dem Gerichtshof einstellt.[3] Eine Fortsetzung, so die Vizepräsidentin, könnte durch die Beeinträchtigung des Grundwassers die Umwelt und die menschliche Gesundheit schwer und irreparabel schädigen.

Da Polen dieser einstweiligen Anordnung nicht nachkam, verhängte die Vizepräsidentin auf Antrag der Tschechischen Republik mit einstweiliger Anordnung vom 20. September 2021 ein Zwangsgeld gegen Polen in Höhe von 500 000 Euro pro Tag.[4] Dies ist das erste Mal, dass im Rahmen eines Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes ein Zwangsgeld zur Durchsetzung einer einstweiligen Anordnung verhängt wurde.[5]

Am 3. Februar 2022 erzielten die Tschechische Republik und Polen eine gütliche Einigung. Der Gerichtshof strich die Rechtssache daraufhin aus dem Register.[6] Bis zu diesem Zeitpunkt war bereits Zwangsgeld in Höhe von insgesamt 68,5 Mio. Euro angefallen.

Polen ist der Meinung, die Beilegung des Rechtsstreits habe die Zwangsgeldverhängung rückwirkend beseitigt.

Die Kommission teilte diese Auffassung nicht. Da Polen ihrer Aufforderung, das aufgelaufene Zwangsgeld zu zahlen, nicht nachkam, teilte sie Polen mit, dass sie den Betrag mit Forderungen Polens gegen den EU-Haushalt verrechnen werde.

Dagegen hat Polen Klagen vor dem Gericht der EU erhoben, jedoch ohne Erfolg: Mit Urteil vom 29. Mai 2024 wies das Gericht die Klagen ab.[7]

Nach Ansicht des Gerichts hat sich die Beilegung des Rechtstreits zwar auf die Dauer der Anwendung des Zwangsgelds ausgewirkt, aber nicht zum Erlöschen der Verpflichtung geführt, das bereits angefallene Zwangsgeld zu zahlen. Das Zwangsgeld solle schließlich dazu dienen, die wirksame Anwendung des Unionsrechts sicherzustellen.

Polen hat daraufhin ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwältin Juliane Kokott schlägt in ihren Schlussanträgen von heute dem Gerichtshof vor, dem

Rechtsmittel Polens stattzugeben, das Urteil des Gerichts aufzuheben und die Verrechnungsbeschlüsse der Kommission für nichtig zu erklären.

Nach Ansicht der Generalanwältin hat die gütliche Einigung zwischen der Tschechischen Republik und Polen dazu geführt, dass die Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes rückwirkend entfallen sind. Daher habe die Kommission zu Unrecht das Zwangsgeld mit Ansprüchen Polens gegen den EU-Haushalt verrechnet.

Der einstweilige Rechtsschutz diene nämlich in erster Linie dazu, die Wirksamkeit des künftigen Endurteils zu gewährleisten. Er sei somit akzessorisch zum Hauptsacheverfahren und unterliege ebenso wie dieses der Parteiherrschaft. Diese Akzessorietät spreche dafür, dass alle Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes rückwirkend entfallen, wenn das Hauptverfahren im Wege der gütlichen Einigung beendet wird. Der einstweilige Rechtsschutz solle keine Sanktion für die Verletzung der einstweiligen Anordnung bewirken, da diese akzessorisch zur Hauptsache sei.

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin oder des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts kann beim Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an seine Entscheidung über das Rechtsmittel gebunden ist.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der Volltext der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ✆ (+352) 4303 3255

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind verfügbar über „Europe by Satellite“ ✆ (+32) 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!

[1] Nämlich gegen die UVP-Richtlinie 2011/92, die Wasserrahmenrichtlinie 2000/60, die Umweltinformationsrichtlinie 2003/4 und den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit.

[2] Rechtssache Tschechische Republik / Polen (Tagebau Turów), C-121/21; siehe auch Pressemitteilung Nr. 23/22 zu den Schlussanträgen von Generalanwalt Pikamäe vom 3. Februar 2022.

[3] Beschluss der Vizepräsidentin des Gerichtshofs vom 21. Mai 2021, Tschechische Republik / Polen (Tagebau Turów), C-121/21 R; siehe auch Pressemitteilung Nr. 89/21.

[4] Beschluss der Vizepräsidentin des Gerichtshofs vom 20. September 2021, Tschechische Republik / Polen (Tagebau Turów), C-121/21 R; siehe auch Pressemitteilung Nr. 159/21.

[5] Die Möglichkeit, ein solches Zwangsgeld zu verhängen, hatte der Gerichtshof erstmals im Streit um den Schutz des Waldes von Białowieża bejaht, siehe Beschluss vom 20. November 2017, Kommission / Polen (Wald von Białowieża), C-441/17 R; siehe auch Pressemitteilung Nr. 122/17.

[6] Außerdem erklärte der Vizepräsident des Gerichtshofs mit Beschluss vom 19. Mai 2022, Tschechische Republik / Polen (Tagebau Turów), C-121/21 R, den Antrag Polens auf Aufhebung des Beschlusses der Vizepräsidentin des Gerichtshofs vom 21. Mai 2021 für erledigt, soweit er sich auf die Wirkungen jenes Beschlusses nach dem 4. Februar 2022 bezog. Im Übrigen wies er den Antrag zurück. Zugleich wies er den Antrag Polens auf

Aufhebung der Zwangsgeldanordnung vom 20. September 2021 zurück.

[7] Urteil vom 29. Mai 2024, Polen / Kommission, T-200/22 und T-314/22; siehe auch Pressemitteilung Nr. 87/24.